

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Technisches Innovations- und Produktmanagement, M.Eng.  
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten  
Standort: Kempten  
Datum: 26.06.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

In der Außendarstellung einschließlich der ebendort verlinkten Musterverträge darf weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden, der Studiengang werde (auch) in einer dualen Variante/Studienmodell angeboten. Sollte in den auf der Webseite der Hochschule hinterlegten Musterverträgen weiterhin das Label der Dachmarke "hochschule dual" verwendet und auf deren Qualitätsstandards verwiesen werden, ist gegenüber den Vertragspartnern transparent zu machen, dass es sich um keinen dualen Studiengang im Sinne der Akkreditierung handelt. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung))

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme gleichfalls plausibel.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

---

Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

## A - Vorläufige Bewertung

### I. Auflagen

#### **Außendarstellung Studium mit vertiefter Praxis (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)**

Bezüglich der Variante Studium mit vertiefter Praxis halten die Gutachter in der Bewertung zu § 12 Abs. 6 BayStudAkkV fest, „[...] dass das Modell des Studiums mit vertiefter Praxis auf der Website der Hochschule in Verbindung mit dem dualen Studium dargestellt wird. Da die Hochschule jedoch betont, dass dieser Studiengang nur in der Form mit vertiefter Praxis und nicht als duales Studium angeboten wird und dies auch auf der studiengangsspezifischen Website so dargestellt wird, sehen die Gutachter:innen hier keine Inkongruenz.“

Im Gegensatz zur Gutachtergruppe bewertet der Akkreditierungsrat die Außendarstellung des Studiums mit vertiefter Praxis als inkongruent.

Auf der übergeordneten Seite „Dual Studieren oder mit der Extraportion Praxis“ wird nicht zwischen dualen und anderen Studienformen mit erhöhtem Praxisbezug unterschieden. (<https://www.hs-kempten.de/studium/dual-studieren-oder-mehr-praxis> (Zugriff: 05.12.2024)).

Auf der Seite „Studium mit vertiefter Praxis“ führt unter der Zwischenüberschrift „Duale Studiengänge Ingenieurwissenschaften“ ein Link direkt zu einer Gesamtübersicht der Studiengänge der Fakultät für Elektrotechnik, darunter der hier zur Reakkreditierung beantragte Masterstudiengang. Für Außenstehende wird damit der sachlich falsche Eindruck vermittelt, hierbei handele es sich um einen dualen Studiengang. Auch die auf der Seite „Studium mit vertiefter Praxis“ verlinkte Vorlage der Kooperationsvereinbarung für das Studium mit vertiefter Praxis im Master stellt dieses Profil als Form des dualen Studiums dar. (<https://www.hs-kempten.de/studienangebot/duales-studium/studium-mit-vertiefter-praxis-master> (Zugriff: 05.12.2024))

Der Akkreditierungsrat sieht darin einen Verstoß gegen die hier anwendbare Dualdefinition gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung), wonach ein Studiengang nur dann als dual „[...] bezeichnet und beworben werden [darf], wenn die Lernorte (mindestens Hochschule / Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind“.

Da die Hochschule laut Akkreditierungsbericht im Verfahrensverlauf unmissverständlich erklärt hat, für den zur Reakkreditierung beantragten Masterstudiengang kein duales Profil zu beanspruchen, erteilt der Akkreditierungsrat auf Basis der genannten Vorgabe die Auflage, dass in der Außendarstellung weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden darf, der Studiengang werde (auch) in dualen Varianten/Studienmodellen angeboten.

### II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

#### **Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)**

---

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen

"Die Hochschule muss den Studierenden ermöglichen ihr Studium mit 90 ECTS Punkten abzuschließen. (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)"

und im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 5 BayStudAkkV plausibel begründet.

Die Hochschule weist anhand des überarbeiteten Modulhandbuchs nach, dass die dem Wahlpflichtbereich zugeordneten Module nicht mehr wie bisher einheitlich drei, sondern drei bzw. fünf Leistungspunkte umfassen. Damit ist es möglich, wie von der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen, Wahlpflichtmodule im Umfang von genau acht Leistungspunkten zu belegen und das Studium mit genau 90 Leistungspunkten abzuschließen. Die vorgeschlagene Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

#### B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme geltend, die Auflage umgesetzt zu haben.

Auf der übergeordneten Seite „dual studieren oder mit der Extrapolition Praxis“ werde ab sofort zwischen dualen und anderen Studienformen mit erhöhtem Praxisbezug unterschieden. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass mit Stand Mai 2025 auf dieser Seite im Ansatz transparent zwischen dualen und nicht duale Studiengängen unterschieden wird (<https://www.hs-kempten.de/studium/dual-studieren-oder-mehr-praxis> (Zugriff: 11.06.2025))

Die auf der Seite „Studium mit vertiefter Praxis“ verlinkte Vorlage der Kooperationsvereinbarung für das Studium mit vertiefter Praxis sei darüber hinaus aktualisiert worden. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass auf der Seite „Studium mit vertiefter Praxis“ mit Stand Mai 2025 nur noch die Vorlage für den Bildungsvertrag zwischen Unternehmen und Studierenden verlinkt ist. In diesem Bildungsvertrag wird nach wie vor das Logo von „hochschule dual“ verwendet und mehrfach exponiert hervorgehoben, dass sich der Studiengang an den Qualitätsstandards von „hochschule dual“ orientiert. Ohne weitere Einordnung, die weder in dem Vertrag selbst noch auf der Seite zum Studium mit vertiefter Praxis im Master erfolgt, wird dadurch der Eindruck vermittelt, bei dem mit dem Vertrag erfassten Studiengang handelt es sich um einen dualen Studiengang (<https://www.hs-kempten.de/studium/dual-studieren-oder-mehr-praxis/studium-mit-vertiefter-praxis-master> (Zugriff: 11.06.2025)).

Von dieser Seite wird auf die Seite „Für Unternehmen: Praxispartner werden“ verlinkt. Mit Stand 11.06.2025 war die verlinkte Seite allerdings nicht erreichbar, so dass nicht nachvollzogen werden kann, ob der Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Unternehmen so angepasst wurde, dass das Studium mit vertiefter Praxis im Master nicht mehr als Form des dualen Studiums dargestellt wird. (<https://www.hs-kempten.de/studienangebot/duales-studium/praxispartner> (Zugriff: 11.06.2025))

Die avisierte Auflage wird somit erteilt. Was die Verwendung des Labels der Dachmarke „hochschule dual“ betrifft, konkretisiert der Akkreditierungsrat die Anforderungen wie folgt: Die Hochschule darf in ihren Musterverträgen das Label der Dachmarke weiterhin auch im Zusammenhang mit nicht dualen Studiengängen verwenden und auf die Qualitätsstandards der Dachmarke verweisen. Um für Außenstehende Transparenz zu schaffen, muss in diesem Fall aber gegenüber den Vertragspartnern darauf hingewiesen werden, dass es sich um keinen dualen Studiengang im Sinne der Akkreditierung

handelt.

